**Erfassung der Behandler/innen und Mitarbeiter/innen**

Die mit der Datenverabeitung im Verein befasst sind

Lfd.Nr.: HI-{vereinskürzel}-DS-D-6303-00

Gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss für einen Verein ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen sind.

**Ermittlung Personengrenze**

Im Verein wird regelmäßig eine Vielzahl von mitgliederbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Sobald in der Verein Daten von Mitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen gespeichert und verarbeitet werden, müssen Sie die vom BDSG vorgegebene Personengrenze beachten.

Zu berücksichtigen sind seine Funktionsträger, Auftragnehmer und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Dabei ist es unerheblich, ob die mit der Datenverarbeitung befassten Personen Ehrenamtlich, Vollzeit oder Teilzeitkräfte sind. Es wird auch nicht berücksichtigt, ob ein Mitarbeiter nur wenige Stunden oder Vollzeit arbeitet. **Die Berechnung erfolgt „nach Köpfen“, auf Grundlage des Regelbetriebes.** Ein Entlastungsassistent, der z.B. nur für wenige Wochen eingestellt wird, ist nicht bei der Berechnung zu berücksichtigen. Es wird von einem längeren Zeitraum ausgegangen, weshalb vorübergehende Schwankungen ohne Bedeutung sind. Die kurzzeitige Überschreitung der maßgeblichen Personenzahl löst deshalb noch keine Pflicht zur Bestellung aus.

Das Merkmal „ständig“ setzt voraus, dass die Person sich für eine längere, meist unbestimmte Zeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Auch eine nur gelegentlich, etwa einmal im Monat anfallende Aufgabe erfüllt das Merkmal „ständig“, wenn die Person sie wahrzunehmen hat. Der zeitliche Einsatz im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit ist ohne Relevanz. Personen, die nur gelegentlich oder vorübergehend eine Aufgabe mit übernehmen, sind nicht „ständig“ beschäftigt (z.B. bei Urlaubsvertretung).

Unabhängig davon ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wenn im Verein eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt oder aus Gründen der Datenorganisation des Vereines eine Bestellung freiwillig vornehmen will.